

**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 11 (2004)  
**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Geschichte vor Gericht : Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit [hrsg. v. Norbert Frei et al.]

**Autor:** Gschwend, Lukas

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 27.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

qui traite ici l'un de ses aspects les plus tragiques, puisqu'il s'agit de la pratique de la torture par l'armée française (*La torture pendant la Guerre d'Algérie: un crime contre l'humanité?*).

Daniel Palmieri (Genève)

**NORBERT FREI, DIRK VAN LAAK,  
MICHAEL STOLLEIS (HG.)  
GESCHICHTE VOR GERICHT  
HISTORIKER, RICHTER UND  
DIE SUCHE NACH GERECHTIGKEIT**

C. H. BECK, MÜNCHEN 2000, 186 S., FR. 21.90

Der in der Beck'schen Reihe zur Zeitgeschichte erschienene Band – so viel vorweg – ist ein äusserst gelungener Beitrag insbesondere zur wissenschaftlichen Diskussion der Problemkreise um die internationale Bewältigung nationalsozialistischen Unrechts seit 1945; ein Glücksfall für Leserinnen und Leser, beleuchtet die Aufsatzsammlung doch wissenschaftlich sauber und differenziert zahlreiche wichtige Aspekte dieser kontroversen und schwierigen Thematik in ihrer ständigen Aktualität. Hohe Informationsdichte, mannigfaltige, bisweilen auch mutige Ausleuchtung der aufgeworfenen Fragenkomplexe, und gute Lesbarkeit kennzeichnen den durch seine konzise Anlage äusserst lobenswerten Sammelband, der eine Anschaffung allemal lohnt.

Dirk van Laak (*Widerstand gegen die Geschichtsgewalt. Zur Kritik an der «Vergangenheitsbewältigung»*) nimmt eine Feststellung des durch sein der NS-Ideologie nahestehendes Werk «Der totale Staat» (1933) erheblich belasteten Carl-Schmitt-Schülers und späteren Heidelberger Staats- und Verwaltungsrechtlers Ernst Forsthoff von 1965, wonach die Mitwirkung des Instituts für Zeitgeschichte im Frankfurter Auschwitz-Prozess zu einem «forensischen Historismus» in der

Rechtswissenschaft führe, welcher insbesondere die Zeitgeschichte selbst wissenschaftlich disqualifiziere, zum Anlass, die Verwendbarkeit der Geschichte für die juristische und psychologische Aufarbeitung des NS-Unrechts zu prüfen. Er kommt zum Schluss, die seit 1946 im Rahmen von Kriegsverbrecherprozessen durchgeführte juristische Aufarbeitung habe kaum ein Gefühl nachträglicher Gerechtigkeit zu erzeugen vermocht. Auch die Zeitgeschichte, obgleich als Vertreterin eines «kollektiven Gedächtnisses» und als Agentin einer «heilsamen Erinnerung» durchaus hilfreich, stosse an Grenzen des Verstehens und verfüge über eine beschränkte Leistungsfähigkeit. Ihre Stärke liege vielmehr in der Schärfung des Urteilsvermögens.

Unter dem Titel *Die Verschmelzung von Geschichte und Kriminologie* befasst sich Irmtrud Wojak mit historischen Gutachten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. Sie weist dabei auf die Gefahren hin, die mit einer Verschmelzung juristischer und historischer Methoden einhergehen, wenn der historische Erkenntnisgewinn in der Individualisierung des Geschehens vermittelst einer juristisch-subjektivistischen Täterfokussierung gesehen und darob das gesamthistorische Bedingungsgefüge ausgeblendet wird: «Allein die Ermittlung ideologischer Motivationen oder niederer Beweggründe krimineller Handlungen erklärte nicht die Ursachen der verbrecherischen Politik des NS-Regimes, die aus dem Zusammenwirken sozialer, politischer und wirtschaftlicher Faktoren hervorging.» Michael Wildt (*Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen*) kommt zum Schluss: «Was Historiker von Staatsanwälten lernen können, ist die Präzision der Beschreibung des Ereignisses. Was sie nur in Abgrenzung zum juristischen Diskurs erforschen können, ist der Kontext des



Mords, die Bereitschaft so vieler, den Mord zu begehen, die Billigung der Mörder durch die Gesellschaft, das Mit-Tun von Hunderttausenden.»

Dieter Gosewinkel (*Politische Ahndung an den Grenzen des Justizstaates. Die Geschichte der nationalsozialistischen Justiz im Deutschen Richtergesetz von 1961*) und Jörg Requate (*Vergangenheitspolitik in der Debatte um eine Reform der Justiz in den 1960er-Jahren*) zeigen in beklemmender Weise auf, wie fragwürdig die juristische Reaktion auf NS-Richterunrecht in der jungen Bundesrepublik ausfiel. Ausgerechnet die durch ihre Mitwirkung insbesondere an unzähligen Todesurteilen massiv belasteten Protagonisten der Nazijustiz profitierten vom neu errungenen rechtsstaatlichen System, das sich bei der rechtsförmigen Aufarbeitung seiner Vergangenheit selbst blockierte: «Zwischen 1948 und 1968 kam es lediglich zu 15 Strafverfahren wegen unrechtmässiger Todesurteile. Nur zwei Berufsrichter wurden schuldig gesprochen – und dies angesichts der Zahl von mehr als 40'000 Todesurteilen, die von Straf- und Militärgerichten verhängt worden waren. Richter, die über diese Todesurteile zu befinden hatten, wurden zu Richtern ihres eigenen Berufsstandes und seiner Massstäbe – zu Richtern in eigener Sache.» Die deutsche Richterschaft wehrte sich Anfang der 1960er-Jahre vehement gegen eine Grundgesetzänderung, welche die Entlassung belasteter Richter und Staatsanwälte gegen deren Willen ermöglicht hätte. Gosewinkel zeigt eine beklemmende, fast uneingeschränkte Solidarität unter den Richtern der BRD auf, welche die jüngeren Juristengenerationen schockieren muss. Jörg Requate stellt am Beispiel des ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs, Hermann Weinkauff, dar, wie sich in den 1960er-Jahren eine deutliche Tendenz dahingehend entwickelte, die deutsche Jus-

tiz als eines der Hauptopfer des Nationalsozialismus darzustellen. Aus heutiger Sicht schwer verständlich, wurde Richtern, welche an offensichtlich unbegründeten Todesurteilen beteiligt waren, regelmässig ein Fehlen des Rechtsbegehrs zugute gehalten, was eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung ausschloss. Da nach 1960 zufolge Verjährung auch keine Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung mehr möglich waren, fehlte die Möglichkeit zu einer strafrechtlichen Sanktion. Am Beispiel des Richters am Volksgerichtshof, Hans-Joachim Rehse, geht Requate auch auf die äusserst heikle Problematik des Mitverantwortung erzeugenden Richtens durch Schweigen ein – ein Thema von ungebrochener aktueller Bedeutung.

Gerald D. Feldman (Unternehmensgeschichte im Dritten Reich und die Verantwortung der Historiker. Raubgold und Versicherungen, Arisierung und Zwangsarbeit) unterstreicht die aktuelle Legitimation jüdischer und anderer Opfer des Nationalsozialismus zu Entschädigungs- und Restitutionsforderungen, zumal die unrechtmässig zugefügten Schäden sich auch materiell durchaus konkretisieren liessen. Mit der Öffnung Osteuropas Anfang der 1990er-Jahre sei ein bisher nicht entschädigtes Segment jüdischer Opfer überhaupt erst in die Lage gekommen, Forderungen zu stellen. Sodann öffneten sich auch die einst verschlossenen Archive der früheren Ostblockstaaten, woraus neue Erkenntnismöglichkeiten resultierten. Dem Historiker komme eine wichtige Aufgabe zu bei der Aufarbeitung nationalsozialistischer Unrechts. Die Geschichtswissenschaft produziere nicht nur neue Erkenntnisse, sondern sei in ihrem Vorgehen auch «von moralischer Sensibilität und ethischen Werten» bestimmt. Sie trage insbesondere die Verantwortung zur Ausräumung von Irrtümern und Missverständnissen, gerade

dann, wenn solche von Sammelklagen verfassenden Juristen instrumentalisiert würden. Harold James streicht in seiner Vorstellung der «Bergier-Kommission als Wahrheits-Kommission» die umfassende Bereitschaft der Schweiz zu einer gründlichen Aufarbeitung ihrer Geschichte während des Zweiten Weltkriegs hervor. So hätten weder die französische noch die österreichische Kommission mit ähnlichem Zweck das Recht, nichtöffentliche Privatarchive zu benützen. Die zunehmende Kritik an der Tätigkeit der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) begreift James grundsätzlich aus der «Frage nach der Machbarkeit einer rein wissenschaftlichen Aufarbeitung der Vergangenheit». Er gibt zu bedenken, dass Erinnerung selektiv erfolgt: «Wenn Historiker versuchen, alle erlebten <Wahrheiten> der damals Beteiligten ausführlich darzustellen, würden sie das Bild der Geschichte verwischen und nicht erklären.» Während der Richter seine private Meinung zu Gunsten der Gerechtigkeit zurückzustellen und ein dauerhaft gültiges Urteil zu fällen habe, würden historische Urteile «nicht für die Ewigkeit geschrieben», sondern müssten ununterbrochen revidiert werden. James hält die einer falschen Erwartungshaltung an solche Kommissionen immanente Tendenz zur Vertauschung der Rollen von Richtern und Historikern für die Hauptursache der erwähnten Unzufriedenheit. Auch Raphael Gross (Mächtiger als die Gerichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit) weist auf die Problematik der Geschichtsschreibung als «Legitimationswissenschaft» hin. Diese müsse sich zwischen Politik, Jurisprudenz und Ethik immer wieder neu positionieren. Mit der Einsetzung von zeitgeschichtswissenschaftlichen Expertenkommissionen verschiebe sich das Verhältnis von Recht und Geschichte. Diese Entwicklung müsse insbesondere von den Historikern kritisch

reflektiert werden. Während Richter sich in ihrer Beurteilung stets auf festgeschriebene Normen stützten, verfügten Historiker über keine festen Normensysteme. Die Geschichtsschreibung kenne keinen Grundsatz «in dubio pro reo». Der Historiker sei in seinem Urteil überdies nicht an den Rahmen der juristischen Verantwortung gebunden, sondern könne auch auf eine moralische Verantwortung im Rahmen etwa einer intergenerationellen Ethik Bezug nehmen, die so weit geht, «wie die Kraft der individuellen oder kollektiven historischen Erinnerung trägt».

Michael Stolleis gelangt in seinem Beitrag *Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker* zur Erkenntnis, Richter und Historiker arbeiteten «gemeinsam an der sprachgebundenen Rekonstruktion vergangener Ereignisse», woraus nicht die Wahrheit, wohl aber eine «konsensfähige Summe dessen, was erzählt worden ist», resultiere, welche unterschiedlich bewertet werde: «Der Richter bewertet im Hinblick auf eine Norm, der er unterworfen ist. Zwar kann er sie durch Interpretation mehr oder weniger bewegen, aber beseitigen kann er sie nicht – Redlichkeit vorausgesetzt. Der Historiker bewertet dagegen nach den von ihm selbst gesetzten Massstäben. Die entnimmt er seiner eigenen Brust, dem Zeitgeist, der Tradition usw. Er ist niemandem als sich und der scientific community verantwortlich.» Stolleis plädiert für eine möglichst scharfe Trennung der Aufgaben von Justiz, Politik und Historiographie, die er insbesondere als gegenseitige Unabhängigkeit versteht. Die Geschichtswissenschaft habe nicht durch die Anmassung von Wahrheitsentdeckung sondern durch «analytische Redlichkeit gegenüber den Quellen, kluge Fragestellungen und – nicht zuletzt – die Ästhetik der Präsentation» zu überzeugen. Die Gerichtshöfe seien der Aufgabe zur Ahndung des durch Humanitätsverbrechen begangenen Un-





rechts – die Betrachtung fokussiert die Verbrechen des NS-Staates – «strukturell stets unterlegen». Stolleis rät zu einer Mässigung der Erwartungen von «Gerechtigkeit» durch solche Institutionen und zu einem «Verzicht auf den Fetisch der <historischen Wahrheit>, die in dieser einfachen Form eben nicht zu haben ist».

Obschon zur Hauptsache der zeitgeschichtlichen Behandlung insbesondere juristischer Aspekte des Nationalsozialismus im deutschen Sprachraum gewidmet – wobei die Verhältnisse in Österreich ausgeblendet bleiben – umfasst der Sammelband auch zwei anderweitig ausgerichtete Beiträge zu juristisch-zeitgeschichtlichen Themen: Manfred Hildermeier befasst sich mit dem Stalinismus im Urteil russischer Historiker, Henry Rousso geht in *Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich* auf den Papon-Prozess ein und gelangt zum Ergebnis, dass der historische Sachverständige im Auftrag eines Gerichts in seiner Arbeit insbesondere dadurch beeinträchtigt werde, dass nicht er selbst, sondern das Gericht die Vorfragen zur wissenschaftlichen Untersuchung stelle.

Dieser spannende Sammelband stellt eine echte Bereicherung der rasch anwachsenden Literatur zur deutschen Zeitgeschichte dar.

*Lukas Gschwend (St. Gallen/Zürich)*

JOACHIM PERELS  
**DAS JURISTISCHE ERBE  
DES «DRITTEN REICHES»  
BESCHÄDIGUNGEN  
DER DEMOKRATISCHEN  
RECHTSORDNUNG  
PREFACE DE HERTA DÄUBLER-  
GMELIN**

FRANCFORT-SUR-LE-MAIN, NEW YORK, CAMPUS  
VERLAG, 1999, 228 P., 21,50

Cet ouvrage rassemble dix articles publiés entre 1984 et 1999 par Joachim Perels, professeur de sciences politiques à l'université d'Hannovre et co-fondateur de la revue *Kritische Justiz*.

Dans son introduction, Perels montre que l'instauration d'un ordre démocratique et libéral garanti par la loi fondamentale (1949) a été, dans la RFA des années 1950, lourdement hypothéquée par toute une série de continuités avec le Troisième Reich: réintégration des juristes «dénazifiés», recours au droit en vigueur sous le Troisième Reich au nom du principe de non-rétroactivité de la loi pénale, bienveillance générale vis-à-vis des criminels. L'auteur remet ici en cause la thèse dominante (formulée par Hermann Lübbe en 1984) suivant laquelle se serait opérée une «conversion» en douceur des élites national-socialistes au nouvel ordre démocratique. Cependant, Perels ne pousse pas son raisonnement jusqu'au bout et ne montre pas comment la loi fondamentale elle-même fit précisément l'objet d'un large consensus, puisque les garde-fous qu'elle instituait contre l'arbitraire profitèrent plus aux Allemands «épurgés» par les Alliés (en accélérant leur réintégration) qu'aux victimes du nazisme.

Dans un premier article, Perels étudie les projets de dénazification et d'épuration élaborés pendant la guerre par le cercle d'intellectuels allemands réfugiés aux Etats-Unis et regroupés autour de